Stellungnahme

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie

Der Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e.V. (ZDK) vertritt die Interessen aller rund 38.000 Kraftfahrzeugbetriebe in der Bundesrepublik Deutschland. Als bundesweit tätiger Verband haben wir einen umfassenden Überblick u.a. über den Bereich der Vermittlung von Verbraucher-Darlehensverträgen durch Kraftfahrzeug-Betriebe.

Vor diesem Hintergrund möchten wir Stellung nehmen zu dem Gesetzentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie.

A. Ausgangslage

Für Kfz-Betriebe stellt die Finanzierung von Kraftfahrzeugen ein ganz wesentliches Verkaufsinstrument dar. So beträgt der Anteil an finanzierten Fahrzeugverkäufen allein im Privatkundenbereich > 70 %. Die mit den Kaufverträgen verbundenen Finanzierungen werden von den Kfz-Betrieben für deren Haus- und/oder markenzugehörigen Banken vermittelt und beworben. Dem entsprechend hat der Gesetzentwurf zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie eine erhebliche Relevanz für unsere Mitgliedsbetriebe, sofern im Umsetzungsgesetz Regelungen getroffen werden, die über den Wortlaut der Richtlinie 2014/17/EU vom 4. Februar 2014 über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (kurz: WKRL) hinausgehen.

B. Zum Gesetzentwurf im Einzelnen

1. § 6a Preisangabenverordnung

§ 6a Abs. 2 Preisangabenverordnung soll künftig wie folgt lauten:

"Wer gegenüber Verbrauchern für den Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrages wirbt, ohne die Zinssätze oder sonstige dem Verbraucher entstehenden Kosten anzugeben, muss mit einem auffallend gestalteten Hinweis in klarer, verständlicher Sprache den effektiven Zinssatz angeben."

Kfz-Betriebe werben oftmals mit allgemein gehaltenen Aussagen, wie z.B. "Attraktive Finanzierungen auf Anfrage möglich" (Beispiel: Werbebanner auf der Windschutzscheibe eines im Außenbereich stehenden Neu- oder Gebrauchtwagens). Ein Hinweis auf Zinssätze oder sonstige dem Verbraucher entstehenden Kosten erfolgt in diesen Werbeaussagen nicht. Sie dienen lediglich der grundlegenden Information des Verbrauchers, dass der Kfz-Betrieb die

Vermittlung von Finanzierungen anbietet. Gemäß § 6a Abs. 2 Preisangabenverordnung könnten diese Werbeaussagen indes nicht mehr erfolgen. Die Werbung müsste vielmehr zwingend um einen effektiven Zinssatz ergänzt werden, wie z.B.: "Attraktive Finanzierungen ab einem effektiven Zinssatz von 0,99% auf Anfrage möglich".

Mit der Verpflichtung zur Angabe des effektiven Jahreszinses steigt die Gefahr sogenannter Lockvogelangebote, da in der Werbeaussage immer der günstigste Zinssatz genannt würde. Dies widerspräche bereits grundlegend der Intention des Gesetzgebers, für den Verbraucher eine größtmögliche Transparenz und Vergleichbarkeit von Werbung zu schaffen.

Ferner wäre mit der Angabe des effektiven Jahreszinses zugleich der Anwendungsbereich von § 6a Abs. 3 Preisangabenverordnung eröffnet, da mit Zinssätzen oder sonstigen Zahlen geworben wird. § 6a Abs. 2 Preisangabenverordnung läuft damit ins Leere und ist insoweit überflüssig. Folgen müsste in einem solchen Fall die Darstellung eines representativen Beispiels anhand eines fiktiven Kreditbetrages, der losgelöst von einem konkreten Fahrzeugfinanzierungsangebot zu erstellen wäre. Dies würde eher zur Verwirrung des Verbrauchers beitragen als zu dessen Schutz.

Zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten und damit einhergehenden Rechtsnachteilen für die Kfz-Betriebe sollte der Gesetzgeber daher von der Option gemäß Artikel 11 Abs. 1 WKRL Gebrauch machen und § 6a Abs. 2 Preisangabenverordnung ersatzlos streichen. Der Verbraucher würde dadurch in keiner Weise schutzlos gestellt werden. Denn wenn ein konkretes Fahrzeug beworben und dafür auch eine Finanzierungsmöglichkeit angeboten wird, erhält der Verbraucher ein representatives Beispiel und kann dieses mit Angeboten von Mitbewerbern vergleichen – so wie es der Intention des Gesetzgebers grundsätzlich entspricht.

2. § 18a Abs. 5 Kreditwesengesetz

Gemäß § 18a Abs. 5 Kreditwesengesetz müssen die mit der Kreditvergabe befassten internen und externen Mitarbeiter über angemessene Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf das Gestalten, Anbieten, Vermitteln, Abschließen von Kreditverträgen oder das Erbringen von Beratungsleistungen verfügen und ihre Kenntnisse und Fähigkeiten auf aktuellem Stand halten.

Ausweislich der Gesetzesbegründung (Seite 138) sieht § 18a Abs. 3 bis 8 Kreditwesengesetz spezielle Pflichten ausschließlich im Zusammenhang mit dem Abschluss von Immobiliar-Verbraucherdarlehen im Sinne des neuen § 491 Abs. 3 BGB und entsprechende entgeltliche Finanzierungshilfen im Sinne des neuen § 506 Abs. 1 Satz 2 BGB vor. Die Absicht des Gesetzgebers, die Absätze 3 bis 8 ausschließlich auf den Abschluss von Immobilien-Verbraucherdarlehen etc. zu beschränken, wird allerdings im Gesetzestext nicht deutlich und kann zu Irritationen führen.

So sind § 18a Abs. 1 und 2 Kreditwesengesetz erkenntlich als Grundnormen für alle Verbraucherdarlehen und entsprechende entgeltliche Finanzierungshilfen zu beachten. Gleiches gilt für § 18 a Abs. 3 und 4 Kreditwesengesetz im Hinblick auf Immobiliar-Verbraucherdarlehen.

Der Gesetzeswortlaut von § 18a Abs. 5 Kreditwesengesetz sieht hingegen keine ausdrückliche Beschränkung auf Immobiliar-Verbraucherdarlehen vor. Damit würden auch Kfz-Betriebe unter die gesetzliche Regelung fallen, die (lediglich) Verbraucher-Darlehen in Form von Kfz-Finanzierungen vermitteln. Die Kfz-Betriebe müssten u.a. den Mindestanforderungen genügen, die in Anlage III zur WKRL festgeschrieben sind. Dazu gehören u.a. Kenntnisse über

das Verfahren des Immobilienerwerbs und die Organisation und Funktionsweise von Grundbüchern. Dies kann ersichtlich nicht gewollt sein.

Gegen einen derart weiten Anwendungsbereich des § 18a Abs. 5 Kreditwesengesetz spricht auch die Tatsache, dass er Artikel 9 der WKRL umsetzt. Letzterer gilt gemäß Artikel 3 WKRL ausschließlich für Hypothekendarlehen und Kredite, die für den Erwerb oder die Erhaltung von Eigentumsrechten an einem Grundstück oder einem bestehenden oder geplanten Gebäude bestimmt sind.

Vor diesem Hintergrund sollte eine entsprechende redaktionelle Klarstellung in § 18a Abs. 5 Kreditwesengesetz dahingehend aufgenommen werden, dass ausschließlich Pflichten im Zusammenhang mit dem Abschluss von Immobiliar-Verbraucherdarlehen gemeint sind.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass Kfz-Betriebe bereits heute über einen hohen Qualifizierungsgrad im Zusammenhang mit der Kreditvermittlung, konkret für die Vermittlung von Fahrzeugfinanzierungen, verfügen. In den vielen Jahrzehnten, in denen Fahrzeugfinanzierungen duch Kfz-Betriebe vermittelt werden, ist ein irgendwie gearteter Missstand noch von keiner Seite dargelegt oder behauptet worden. Ein Grund dafür ist, dass seitens der Branchenverbände ZDK, VDA, VDIK und der Hersteller / Importeure sowie der Automobilbanken in diesen Bereichen schon seit langem umfangreiche Schulungs- und Bildungsmaßnahmen angeboten werden, um ein flächendeckendes hohes Qualifizierungsniveau der Kreditvermittler in der Kfz-Branche zu gewährleisten. Beispielhaft seien das Zertifikat "Berater für Finanzprodukte" von Volkswagen, die Gütegemeinschaft Geprüfter Automobilverkäufer von ZDK, VDA und VDIK sowie das Weiterbildungsmaßnahme "Zertifizierter Kreditvermittler" des ZDK in Kooperation mit dem Bankenfachverband genannt. Es besteht daher keine Notwendigkeit, eine über die WKRL hinausgehende Qualifizierungsverpflichtung insbesondere produktakzessorischen für nebenberufliche Vermittlung von Verbraucher-Darlehensverträgen einzuführen.

Bonn, 11.02.2015 gez. Kaiser